

Monitoring-Ausschuss

zur Anwendung der „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen“ von BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN

Arbeitshilfe zur

Matrix „Selbstauskunft“

(in der Fassung vom Januar 2024)

Vorwort

Diese Arbeitshilfe soll den Mitgliedsverbänden der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN eine Hilfestellung für das Ausfüllen der Matrix „Selbstauskunft“ bieten. Sie greift typische Fragen auf, die mehrfach an die BAG SELBSTHILFE und das FORUM im PARITÄTISCHEN gerichtet wurden. Sollten Sie darüber hinaus gehende Fragen zur Selbstauskunft haben, richten Sie diese bitte an folgende Adressen, vorzugsweise per E-Mail:

BAG SELBSTHILFE:

Franziska Hetzer

E-Mail: franzisca.hetzer@bag-selbsthilfe.de

Telefon: (02 11) 3 10 06-35

FORUM im PARITÄTISCHEN

Kerstin Guderley

E-Mail: selbsthilfe@paritaet.org

Telefon: (0 30) 2 46 36-32 1

Zusätzlich zur Arbeitshilfe stellen wir Ihnen eine ausgefüllte Version der Selbstauskunft für einen Muster-Mitgliedsverband zur Verfügung, welche als Beispiel für das Ausfüllen der Matrix dienen kann. Die dort aufgeführten Angaben stehen in keinerlei Verbindungen zu den Haushalten existierender Verbände.

I. Grundsätzliche Fragen

1. **Muss die als Anlage zu den Leitsätzen aufgeführte Matrix „Selbstauskunft“ verwendet werden, um auf die Transparenz-Liste aufgenommen zu werden?**

Die Veröffentlichung hat alle Angaben aus der Matrix zur Selbstauskunft in der Fassung vom 01.07.2022 zu enthalten. Da jedoch das Risiko besteht, dass bei einer eigenen Fassung wichtige Punkte vergessen werden, empfiehlt der Monitoring Ausschuss, die entsprechende Matrix zu verwenden. Bei Nichtnutzung der Matrix, z. B. aus Gründen der Barrierefreiheit, müssen trotzdem alle in der Matrix enthaltenen Informationen dargestellt werden.

2. **Muss die Selbstauskunft an die BAG SELBSTHILFE und/oder das FORUM im PARITÄTISCHEN übersandt werden?**

Dies ist nicht erforderlich. Um auf die Transparenzliste zu gelangen ist es entscheidend, dass die Selbsthilfeorganisationen die Selbstauskunft auf ihren Homepages veröffentlichen und den Link an die BAG SELBSTHILFE und/oder das FORUM im PARITÄTISCHEN übersenden, an welcher Stelle der Homepage die Selbstauskunft eingestellt wurde.

3. **Gibt es eine vereinfachte Version der Selbstauskunft, wenn der Verband keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhält?**

Zur Vereinfachung der Selbstauskunft bei Selbsthilfeorganisationen, die keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen im Berichtsjahr oder grundsätzlich keine Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhalten haben, hat der Monitoring-Ausschuss eine Matrix mit einer vereinfachten Selbstauskunft entwickelt.

Diese muss, ebenso wie die Matrix Selbstauskunft, jährlich aktualisiert und auf der Homepage der Selbsthilfeorganisation veröffentlicht werden. Die BAG SELBSTHILFE und/oder das FORUM im PARITÄTISCHEN müssen, mit der Übersendung des Links, ebenfalls über die Veröffentlichung informiert werden.

II. Hinweise zum Ausfüllen der Matrix Selbstauskunft

1. Welche Unternehmen werden als Wirtschaftsunternehmen im Sinne der Leitsätze gewertet?

Als Wirtschaftsunternehmen im Sinne der Leitsätze gelten solche Unternehmen „die aufgrund der satzungsgemäßen Verbandsziele geeignet sind, Einfluss zu nehmen.“ (siehe Leitsätze 1f.). Dies bedeutet, dass nicht jedes Unternehmen als Wirtschaftsunternehmen im Sinne der Leitsätze gewertet wird. Vielmehr muss ein Interessenkonflikt bestehen. Dies bedeutet, dass die Unternehmen als Wirtschaftsunternehmen in diesem Sinne zu verstehen sind, die aufgrund der satzungsgemäßen Verbandsziele geeignet sind, Einfluss zu nehmen.

So wäre beispielsweise die Kooperation mit einem Unternehmen aus der Lebensmittelbranche für Verbände im Indikationsbereich der körperlichen Behinderung wahrscheinlich unproblematisch, aber im Zusammenhang mit Adipositas, Diabetes oder Lebensmittelunverträglichkeiten potenziell problematisch.

Zuwendungen der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20h SGB V werden nicht in die Berechnung der „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen“ einbezogen, zählen aber zu den Gesamteinnahmen des Verbandes hinzu.

Kliniken sind häufig Wirtschaftsunternehmen, da sie oft einer Klinikette, wie etwa Sana oder Rhön, angehören. Auch kommunale Kliniken werden häufig in privaten Rechtsformen, wie etwa einer GmbH, geführt, so dass eine Kooperation der Selbsthilfeorganisationen mit ebendiesen auch zu veröffentlichen wäre.

Bei Grenzfällen oder Unsicherheiten kann eine Prüfbite an den Monitoring-Ausschuss gerichtet werden.

2. Welche Beträge sind in der Selbstauskunft anzugeben?

Es müssen alle Beträge eines Wirtschaftsunternehmens ab 300,- Euro im Berichtsjahr angegeben werden. Der Betrag ist der steuerrechtlichen Vorgabe geschuldet, nach der ab einer Summe von 300,- Euro ein Nachweis erforderlich ist. Erhält eine Selbsthilfeorganisation also von einem Wirtschaftsunternehmen mehrere kleinere Beträge über das Jahr verteilt, so müssen diese nur in die Selbstauskunft einfließen, wenn diese kumuliert die Summe von 300,- Euro übersteigen.

3. Wie errechnet sich der Anteil der Zuwendungen?

Hier sind die Gesamteinnahmen (Angaben 4. Zeile) ins Verhältnis zu den Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen zu setzen (Angaben 5. Zeile).

Als Beispiel für die Berechnung kann folgende fiktive Aufstellung dienen:

Gesamteinnahmen des Verbandes:	800.000, €
---------------------------------------	-------------------

(z. B. aus Mitgliedsbeiträgen, Erbschaften, Krankenkassenförderungen, Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen, Zuwendungen von Ministerien etc.)

Gesamteinnahmen der rechtlich verbundenen GmbH:	200.000,- €
--	--------------------

Alle Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen:	30.000,€
---	-----------------

(z. B. Spenden, Sponsoring, Honorare, Werbeeinnahmen, Anzeigenerlöse an Verband und Stiftung über 300,- €)

Der Anteil läge damit bei 3 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation.

Zur Erläuterung verweisen wir auch auf die fiktiv ausgefüllte Muster-Selbstauskunft.

4. 1. Zeile:

Welche Organisationseinheiten sind zu berücksichtigen?

Grundsätzlich sind die Einnahmen von **rechtlich selbständigen Untergliederungen** nur dann in der Selbstauskunft aufzuführen, wenn der Verband dies wünscht. Er muss dann hier ein Kreuz setzen und die selbständigen Untergliederungen aufführen.

Die Einnahmen von **rechtlich unselbständigen Untergliederungen** sind generell in der Matrix Selbstauskunft aufzuführen. Insofern wäre dann die 2. Zeile anzukreuzen, da die unselbständigen Untergliederungen Teil des Verbandes sind.

5. 3. Zeile:

Was sind rechtlich, personell und ideell verbundene Stiftungen, GmbHs oder weitere Organisationen?

Die Regelung ist eng auszulegen. Nicht gemeint sind Organisationen, bei denen ein Verband Mitglied ist (etwa die Bundesarbeitsgemeinschaft von Seniorenorganisationen). Vielmehr soll Auskunft über Organisationen gegeben werden, mit denen die Selbsthilfeorganisation in personeller oder rechtlicher Hinsicht enge Verbindungen hat und deswegen Einblick in deren Zuwendungsgeschehen hat (z. B. Vorstand der SHO und der Stiftung bzw. Vorstand SHO und Stiftungsrat sind identisch oder teilweise personenidentisch).

6. 2a. Spenden:

Umfasst der Begriff der Gesamteinnahmen bei Spenden auch die Zuwendungen von Einzelspendern?

Nein. Da die Selbstauskunft nur die Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen zum Inhalt hat, sind hier keine Spenden von Einzelpersonen einzurechnen und anzugeben. Diese müssen ausschließlich in die Gesamteinnahmen der Selbsthilfeorganisation einfließen.

**7. 2b Mitgliedsbeiträge:
Umfasst der Begriff der Gesamteinnahmen bei Fördermitgliedschaften auch die Fördermitgliedschaften von Privatpersonen?**

Nein. Da die Selbstauskunft nur die Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen zum Inhalt hat, sind hier keine Beträge von privaten Förderern einzurechnen und anzugeben. Diese müssen ausschließlich in die Gesamteinnahmen der Selbsthilfeorganisation einfließen.

8. Sind Reisekosten, die eine Selbsthilfeorganisation für die Teilnahme an externen Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen erstattet erhält, anzugeben und wenn ja, wo?

An sich sieht der Monitoring-Ausschuss Reisekosten als Erstattungen und nicht als Zuwendungen an. Gleichzeitig sind diese Beträge auch in den Veröffentlichungen der pharmazeutischen Industrie enthalten. Insoweit empfiehlt der Monitoring-Ausschuss derartige Erstattungen in der Selbstauskunft (auf Seite 4) unter dem Punkt „Sachzuwendungen, Dienstleistungersatz und Verzicht auf Erstattungen“ aufzuführen mit dem Hinweis, dass es sich lediglich um Erstattungen und Aufwendungsersatz handelt.